

Die Verwirklichungsstufen einer Straftat im deutschen und georgischen Strafrecht (Teil II*)

Von Associate-Prof. Dr. *Ketewan Mtschedlischwili-Hädrich*, Universität Georgiens / Prof. Dr. *Bernd Heinrich*, Eberhard-Karls-Universität Tübingen

V. Vollendung

Als nächster strafrechtlich relevanter Zeitpunkt ist die **Vollendung** des jeweiligen Delikts zu nennen.¹ Unter der Vollendung der Tat versteht man denjenigen Zeitpunkt, in dem der gesetzliche Tatbestand formell verwirklicht wird. Auch hierfür soll ein **klassisches Beispiel** angeführt werden, welches in Deutschland seit langem diskutiert wird:²

Beispiel 6: Der Täter lässt in einem Einkaufsladen eine Dose Wurst in seiner Manteltasche verschwinden, wobei er vorhat, diese an der Kasse nicht zu bezahlen. Dabei wird er vom Ladeninhaber beobachtet und gestellt, sodass es ihm nicht gelingt, die Wurst mitzunehmen.

1. Die deutsche Rechtslage

Der Diebstahl, § 242 des deutschen StGB, verlangt tatbestandlich die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache in Zueignungsabsicht.³ Eine Wegnahme liegt dann vor, wenn fremder Gewahrsam gebrochen und neuer Gewahrsam begründet wird. Dies ist nach herrschender Meinung bei einem Diebstahl in einem Einkaufsladen bereits dann der Fall, wenn der Täter kleinere Sachen (z.B. die Wurstdose) aus dem Regal nimmt und in einer Tasche verschwinden lässt. Im genannten Fall

* Fortsetzung des Beitrags aus DGSStZ 3/2017, 49 ff. (deutsche Version).

¹ Vgl. hierzu *Heinrich, Bernd*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Aufl., 2016, Rn. 707; *Kühl, Kristian*, Juristische Schulung (JuS) 1982, 110.

² Vgl. hierzu auch den Übungsfall bei *Bergmann, Marcus*, Juristische Arbeitsblätter (JA) 2008, 504.

³ Die Vorschrift des § 242 I des deutschen StGB lautet: „Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“.

ist daher bereits beim Einstecken der Wurstdose in die Tasche der Diebstahl vollendet, weil der Täter sämtliche Tatbestandsmerkmale verwirklicht hat. Dies gilt auch dann, wenn er bei seiner Handlung beobachtet wurde (in Deutschland ist der Diebstahl kein heimliches Delikt!) und daher keine Chance hatte, mit der Beute zu entkommen.⁴ Denn ein solches „Sichern der Beute“ verlangt der Tatbestand des § 242 I des deutschen StGB gerade nicht.

Wesentlich ist diese Abgrenzung von Versuch und Vollendung eines Delikts nun in mehrerlei Hinsicht: Einerseits ist die Beantwortung dieser Frage entscheidend dafür, wie der Täter bestraft wird. Denn das deutsche Strafrecht sieht in § 23 II deutschen StGB die Möglichkeit einer Strafmilderung beim Versuchsdelikt vor: Der Richter kann also beim Versuch einen geringeren Strafraum wählen als beim Vollendungsdelikt (muss dies aber nicht). Manchmal entscheidet sich allerdings bei der Abgrenzung zwischen Versuch und Vollendung auch die Frage der Strafbarkeit oder Strafflosigkeit des Verhaltens an sich. Dies ist erstens dann der Fall, wenn der Versuch eines Delikts nicht strafbar ist. Denn jedenfalls bei Vergehen, das heißt: bei weniger schweren Straftaten, § 12 II des deutschen StGB, ist der Versuch nicht stets strafbar, sondern nur dann, wenn das Gesetz eine Versuchsstrafbarkeit ausdrücklich vorsieht. Dies ist aber nicht bei allen Vergehen der Fall. So kennen zum Beispiel der Hausfriedensbruch, § 123 des deutschen StGB, die Untreue, § 266 des deutschen StGB, die Vorteilsannahme durch einen Amtsträger, § 331 des deutschen StGB und die Beleidigung, § 185 des deutschen StGB keine Versuchsstrafbarkeit.

Entscheidend wird die Abgrenzung von Versuch und Vollendung aber auch dann, wenn der Täter das Geschehen später wieder rückgängig macht, bevor die

⁴ *Arzt, Gunther/Weber, Ulrich/Heinrich, Bernd/Hilgendorf, Eric*, Strafrecht Besonderer Teil, 3. Aufl., 2015, § 13 Rn. 58; *Eisele, Jörg*, Strafrecht Besonderer Teil, Band 2, 3. Aufl., 2015, Rn. 50; *Rengier, Rudolf*, Strafrecht Besonderer Teil, Band 1, 18. Aufl., 2016, § 2 Rn. 49.

Rechtsgutsverletzung endgültig eingetreten ist. Denn ein **Rücktritt vom Versuch** ist nach § 24 des deutschen StGB eben nur beim Versuch, aber nicht mehr beim vollendeten Delikt möglich. Bezogen auf das vorige Beispiel bedeutet das: Wenn den Täter, der die Wurstdose im Einkaufsladen in seine Manteltasche eingesteckt hat, auf dem Weg zur Kasse die Reue überkommt und er die Wurstdose wieder aus seiner Tasche nimmt und sie freiwillig ins Regal zurückstellt, muss man sich fragen, ob er sich dennoch strafbar gemacht hat. An sich läge hier ein klassischer Rücktritt vom Versuch vor – aber eben nur, sofern zu diesem Zeitpunkt überhaupt noch ein Versuch vorliegt. Nimmt man dagegen an, dass die Wegnahme und somit der Diebstahl bereits vollendet war, dann wäre ein Rücktritt nicht mehr möglich. Das Zurückstellen der Wurstdose würde dem Täter im Hinblick auf eine mögliche Strafbefreiung folglich nichts mehr bringen und könnte lediglich bei der Strafzumessung berücksichtigt werden. Er hätte sich trotz der freiwilligen Aufgabe seiner Tat strafbar gemacht.

In diesem Zusammenhang soll allerdings kurz darauf hingewiesen werden, dass es in Ausnahmefällen auch beim Vollendungsdelikt noch die Möglichkeit gibt, strafbefreiend von der Tat „zurückzutreten“. Man nennt dieses Verhalten rechtstechnisch jedoch nicht mehr **Rücktritt**, sondern **tätige Reue**. Eine solche tätige Reue ist allerdings nur dann möglich, wenn sie in Bezug auf ein bestimmtes Delikt ausdrücklich im Gesetz angeordnet ist. Während der Rücktritt vom Versuch nach § 24 des deutschen StGB als Regelung des Allgemeinen Teils für alle Straftaten gilt, bedarf es für die tätige Reue also einer jeweiligen gesonderten Bestimmung. Zumeist ist dies bei Delikten der Fall, die als Vorfeldtatbestände nicht erst die Verletzung eines bestimmten Rechtsguts, sondern bereits dessen Gefährdung unter Strafe stellen, was bei abstrakten oder konkreten Gefährdungsdelikten der Fall ist. Verhindert der Täter trotz ursprünglicher Gefährdung am Ende den Eintritt des an sich ja zur Tatbestandserfüllung gar nicht mehr notwendigen Erfolges, sieht der Gesetzgeber an manchen Stellen eine (fakultative oder obligatorische) Strafmilderung oder gar ein Absehen von Strafe im Wege der tätigen Reue vor.

Beispiel 7: Der Täter will das Wohnhaus seines Nachbarn in Brand stecken. Er schleicht sich nachts in dessen Keller, zündet einen mitgebrachten und mit Benzin getränkten Lappen an und wirft diesen auf eine hölzerne Kiste, die sofort Feuer fängt. Daraufhin verlässt

er das Haus. Wenig später bekommt er jedoch Gewissensbisse. Als er zurückkehrt, brennen bereits die Kiste sowie die hölzernen Türrahmen des Kellers. Dies reicht (im Hinblick auf die hölzernen Türrahmen) zur Erfüllung des Tatbestandes der schweren Brandstiftung nach § 306a des deutschen StGB bereits aus.⁵ Mit einem mitgebrachten Feuerlöscher löscht der Täter nun den Brand, sodass kein weiterer Schaden entsteht. – Hier konnte der Täter nicht vom Versuch der schweren Brandstiftung nach § 306a deutschen StGB zurücktreten, da die schwere Brandstiftung bereits zu dem Zeitpunkt vollendet war, als die hölzernen Türrahmen brannten. Ein Rücktritt vom vollendeten Delikt ist aber nicht möglich. In diesem Fall ist jedoch die Vorschrift des § 306e des deutschen StGB über die tätige Reue anwendbar. Der Richter kann hiernach von der Bestrafung wegen des Brandstiftungsdelikts absehen, wenn der Täter den Brand freiwillig gelöscht hat, bevor ein erheblicher Schaden entstanden ist. Diese tätige Reue erfasst allerdings nur das Brandstiftungsdelikt des § 306a des deutschen StGB, nicht aber die begangene Sachbeschädigung an der Holztruhe und an den hölzernen Türrahmen nach § 303 des deutschen StGB. Dies ergibt sich daraus, dass im Hinblick auf § 303 des deutschen StGB eine tätige Reue gesetzlich nicht vorgesehen ist.

2. Die georgische Rechtslage

Der Tatbestand des Art. 177 I des georgischen StGB (Diebstahl)⁶ beinhaltet die heimliche Inbesitznahme einer fremden beweglichen Sache in rechtswidriger Zueignungsabsicht. Die Heimlichkeit der Inbesitznahme ist ein Wesensmerkmal des Diebstahls, wobei es auf die Sicht des Täters ankommt und nicht auf die tatsächliche Heimlichkeit der Ausführung. Eine vollendete Inbesitznahme liegt nach der Literatur und der gefestigten Rechtsprechung erst dann vor, wenn der Täter sich die tatsächliche Sachherrschaft verschafft hat und über die Sache nach seinem Belieben verfügen kann.⁷ Dafür

⁵ Eisele, Jörg, Strafrecht Besonderer Teil, Band 1, 3. Aufl., 2014, Rn. 1048.

⁶ Die Vorschrift des Art. 177 I des georgischen StGB lautet: „Diebstahl, ist die heimliche Wegnahme einer fremden beweglichen Sache in rechtswidriger Zueignungsabsicht [...]“.

⁷ Entscheidung des Obersten Gerichts Georgiens in Strafsachen, 5, 2006, 198, 201; Entscheidung des Obersten Gerichts

muss die Beute so aus der Sphäre des früheren Gewahrsamsinhabers verbracht werden, dass dieser nicht mehr darauf zugreifen kann und der Täter muss zudem die reale Möglichkeit erhalten haben, über die Sache nach Belieben verfügen zu können⁸. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Sache klein oder sperrig ist (Ablationstheorie in ihrer reinen Form).

Wenn der Täter im Einkaufsladen eine Wurstdose aus dem Regal nimmt und sie in die eigene Tasche steckt, ist der Diebstahl im georgischen Strafrecht (Art. 177 I georgischen StGB) noch nicht vollendet, da er die Sache noch nicht in Besitz genommen hat. Die Vollen- dung liegt erst dann vor, wenn er über die Wurst wie ein Eigentümer frei verfügen, das heißt sie aufessen oder verschenken etc. kann.⁹ Der reuevolle Entwender der Wurst tritt daher von der Tat strafbefreiend zurück, wenn er die Wurstdose zurücklegt, bevor er die Kasse passiert.

Eine Strafmilderung für die Vorbereitung und den Versuch sieht das georgische Strafrecht seit 2006 nicht mehr vor.¹⁰ Das bedeutet, dass die unvollendete Straftat genauso bestraft werden kann, wie die vollendete.¹¹ Nach Art. 53 III des georgischen StGB kann das Gericht jedoch das Maß und den Charakter der Pflichtwidrigkeit bei der Strafzumessung erleichternd (wie erschwerend) berücksichtigen. Andererseits ist der Versuch im georgi-

schon Strafrecht immer strafbar. Ein **Rücktritt** nach Art. 21 I des georgischen StGB ist dabei ebenfalls nur von **der unvollendeten Straftat (Vorbereitung und Versuch)**, nicht aber bei der Vollendung möglich.

Das georgische Strafrecht kennt in bestimmten Fällen ebenfalls den Begriff der **tätigen Reue**, das heißt des „strafbefreienden Rücktritts“ nach der Vollendung der Tat. Gemäß Art. 68 I des georgischen StGB ist die Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei einem Ersttäter **möglich**, wenn die Höchststrafe für die begangene Tat eine Freiheitsstrafe von drei Jahren nicht übersteigt, der Täter bei Staatsorganen freiwillig die Schuld eingesteht, zur Aufklärung der Tat beiträgt und den Schaden ersetzt. Da die Höchststrafe für den „einfachen“ Diebstahl Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren beträgt, besteht eine Möglichkeit der Strafbefreiung für den reuevollen Entwender der Wurst also dann, wenn die Voraussetzungen des Art. 68 I des georgischen StGB vorliegen, obwohl die tätige Reue für Eigentumsdelikte im Strafgesetz nicht explizit vorgesehen ist. Art. 68 I des georgischen StGB trägt heutzutage nur eine rein formelle Bedeutung. Es wäre gut, wenn bei der Tendenz der Liberalisierung und Humanisierung des Strafrechts diese Norm die vom Gesetzgeber die beabsichtigte Bedeutung bekäme. Unter dogmatischen Gesichtspunkten ließe sich sicherlich diskutieren, ob die Natur des Art. 68 I des georgischen StGB – u. a. aufgrund seiner Stellung als Norm des Allgemeinen Teils – tatsächlich der Tätigen-Reue-Regelung entspricht oder nicht viel mehr eine besondere Art der Strafbefreiung für minder schwere Delikte darstellt. Diese Frage soll jedoch anderen Erörterungen überlassen bleiben und hier nicht weiter vertieft werden.

Interessant erscheint auch ein Blick auf die Brandstiftungsdelikte: Im georgischen Strafrecht wird die Brandstiftung nur als eine Qualifikation der Sachbeschädigung angesehen und ist nicht per se strafbar, sondern nur dann, wenn sie einen erheblichen Schaden verursacht hat.¹² Als erheblicher Schaden gilt nach der 3. An-

Georgiens in Strafsachen, 5, 2006, 206, 209; *Lekweischwili, Mzia/Todua, Nona*, in: *Lekweischwili, Mzia/Todua, Nona/Mamulaschwili, Gotscha*, der besondere Teil des Strafrechts, B. I, 6. Aufl., 2016, S. 418.

⁸ Eine andere Auffassung von Sachherrschaft bei *Gamkrelidse, Otari*, in: *Turava, Merab/Mamulaschwili, Gotscha/Ebrilidse, Tamar/Todua, Nona/Bakanidse, Rusudan*, Kommentare der Strafrechtsprechung, Wirtschaftskriminalität, Tbilisi 2004, S. 10 f.

⁹ Entscheidung des Obersten Gerichts Georgiens in Strafsachen, 5, 2006, 198, 201.

¹⁰ Die Vorbereitung des Grundtatbestand des Diebstahls (Art. 177 I des georgischen StGB) ist nicht strafbar, da diese Norm eine minderschwere Straftat darstellt und in Art. 18 II nicht explizit vorgesehen ist.

¹¹ Nach der Grundsatzentscheidung des Obersten Gerichts Georgiens darf der Versuch nicht genauso bestraft werden, wie die Vollen- dung. In der Entscheidung vom 9.01. 2009 #1049 ap weist das Oberste Gericht darauf hin, dass der Grund der Änderung des Strafmaßes das durch die Vorinstanz bestimmte ungerechtfertigt scharfe Strafmaß sei, da es nicht um die vollendete, sondern um die versuchte Straftat (versuchte Verge- waltung) ging.

¹² Die Norm des Art. 187 des georgischen StGB (Sachbeschädigung) lautet: „Abs. 1.: Die Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache, die einen bedeutenden Schaden verursacht hat [wird mit ... bestraft]. Abs. 2.: Die gleiche Tat, be- gangen mittels Brandstiftung, Explosion oder auf andere ge- meingefährliche Weise [wird mit ... bestraft]. Abs. 3.: Die im Abs. 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, die fahrlässig den Tod eines Menschen oder eine andere schwere Folge verursacht

merkung des Art. 177 georgischen StGB ein Schaden, der 150 Lari (dies entspricht ca. 55 Euro) übersteigt. In dem Beispiel des Brandstifters ist der reuige georgische Brandstifter mit dem Löschen des Feuers strafbefreiend von der mittels Brandstiftung versuchten Sachbeschädigung (Art. 187 II des georgischen StGB) zurückgetreten, wenn der am Türrahmen und an den Kisten verursachte Schaden unterhalb der Wertgrenze von 150 Lari geblieben ist. Aufgrund des von Art. 187 II des georgischen StGB vorgesehenen Strafmaßes (Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren) kann die zuvor beschriebene allgemeine Regelung der tätigen Reue des Art. 68 I des georgischen StGB in diesem Fall nicht zur Geltung kommen, auch dann nicht, wenn der Schaden ersetzt wird. Handlungen, durch die noch kein erheblicher Schaden herbeigeführt wurde, stellen strafrechtlich (noch) keine Sachbeschädigung dar, sind also tatbestandlich ausgenommen und nur zivilrechtlich relevant.

3. Rechtsvergleichender Ausblick

Da das georgische Strafrecht eine flächendeckende Versuchsstrafbarkeit kennt, ist es unproblematisch, dass der Vollendungszeitpunkt oftmals später liegt als im deutschen Recht, was jedenfalls im genannten Beispiel des Ladendiebstahls eindeutig ist. Dies aber führt dazu, dass auch die Rücktrittsmöglichkeiten ausgeweitet werden, da oft noch ein Versuch vorliegt, während nach deutschem Strafrecht bereits eine Vollendung angenommen werden müsste.

Im Hinblick auf die tätige Reue finden sich auch Unterschiede: In der deutschen Rechtsordnung muss diese im konkreten Delikt explizit angeordnet werden, eine pauschale Regelung im Allgemeinen Teil des StGB fehlt. Die georgische Rechtsordnung dagegen kennt sowohl eine allgemeine Regelung der tätigen Reue für bestimmte, nicht schwere Delikte (Art. 68 I des georgischen StGB, Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen tätiger Reue), als auch die Variante der tätigen Reue, die im konkreten Delikt explizit angeordnet wird. Freilich kann es hier im Hinblick auf die einzelnen Delikte zu unterschiedlichen Regelungen kommen.

hat [wird mit ... bestraft]. Abs. 4.: Die im Abs. 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, die fahrlässig den Tod von zwei oder mehr Menschen verursacht hat [wird mit ... bestraft].“

VI. Beendigung

Der letzte relevante Zeitpunkt ist schließlich die **Beendigung** des jeweiligen Delikts.¹³ Unter der Beendigung einer Tat versteht man dabei denjenigen Zeitpunkt, zu dem die Rechtsgutsverletzung materiell abgeschlossen ist, zu dem also, bildlich gesprochen, „die Beute gesichert“ oder „die Leiche entsorgt“ ist.¹⁴ Diese materielle Beendigung folgt oftmals zeitlich der rein formellen Vollendung der Tat nach¹⁵ und ist bei den verschiedenen Delikten unterschiedlich zu beurteilen.¹⁶

1. Die deutsche Rechtslage

In Deutschland ergeben sich Probleme im Hinblick auf die Beendigung einer Tat insbesondere bei den Zustandsdelikten.

Beispiel 6a: Im Beispielsfall 6 (Diebstahls der Wurstdose im Einkaufsladen) war das Delikt bereits durch das Einstecken der Wurstdose vollendet, weil hierdurch eine Vollendung des Gewahrsamsbruchs und daher der Wegnahme stattfand. Dadurch ist nun aber noch nichts darüber gesagt, ob der Täter die gestohle-

¹³ Vgl. hierzu *Heinrich, Bernd*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Aufl., 2016, Rn. 713 ff.; *Kühl, Kristian*, Juristische Schulung (JuS) 1982, 110, 113 f., 189.

¹⁴ Vgl. zu diesem Zeitpunkt Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt) 27, 342 sowie den Übungsfall bei *Mitsch, Wolfgang*, JA 1997, 655, 657 f.

¹⁵ Vgl. hierzu *Freund, Georg*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl., 2009, § 8 Rn. 27; *Jescheck, Hans-Heinrich/Weigend, Thomas*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Aufl., § 49 III 3; *Schönke, Adolf/Schröder, Horst/Eser, Albin/Bosch, Nikolaus*, Strafgesetzbuch, 29. Aufl., 2014, Vorbem. § 22 R. 4; *Wessels, Johannes/Beulke, Werner/Satzger, Helmut*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 46. Aufl., 2016, Rn. 840; kritisch zur verfassungsrechtlichen Legitimation des gesetzlich nicht fixierten Beendigungszeitpunktes *Gropp, Walter*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 4. Aufl., 2015, § 9 Rn. 9; *Jakobs, Günter*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl., 1991, 25/12; *Kühl, Kristian*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2012, § 14 Rn. 21 ff.; *Zaczyk, Rainer*, Nomos Kommentar (NK) zum Strafgesetzbuch, 4. Aufl., 2013, § 22 Rn. 6; mit deutlich restriktiver Tendenz auch *Kühl, Kristian*, Juristische Schulung (JuS) 1982, 189, 190.

¹⁶ *Wessels, Johannes/Beulke, Werner/Satzger, Helmut*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 46. Aufl., 2016, Rn. 841; vgl. auch *Krey, Volker/Esser, Robert*, Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2012, Rn. 1197 f.; *Küper, Wilfried*, Juristische Schulung (JuS) 1986, 862, 868 f.

ne Ware auch sicher nach Hause bringen und dort verzehren kann. Denn der Diebstahl kann immer noch an der Kasse entdeckt werden. Auch ist ein Ergreifen des Täters durch den ihn beobachtenden Ladeninhaber noch nach dem Verlassen des Gebäudes möglich, sodass bis zur Beendigung der Tat durchaus einige Zeit vergehen kann.

Für den Diebstahl, § 242 des deutschen StGB, oder den Raub, § 249 des deutschen StGB, ist als Beendigungszeitpunkt spätestens die Sicherung der Beute anzusehen.¹⁷ Für die Deliktsverwirklichung selbst spielt die Beendigung allerdings keine wesentliche Rolle mehr, eine Strafbarkeit ist ja bereits in vollem Umfang begründet, wenn die Tat **vollendet** ist. Eine besondere „Beendigung“ ist im gesetzlichen Tatbestand nicht vorgesehen. Dennoch kann der Zeitpunkt der Beendigung eine gewisse Relevanz besitzen. So wird jedenfalls in der deutschen Rechtsprechung von der Möglichkeit ausgegangen, dass qualifizierende Umstände, die zwischen Vollendung und Beendigung eintreten, die bereits vollendete Tat noch zu einer qualifizierten Tat machen könnten.¹⁸

Beispiel 8: Der Täter begeht einen Raub, § 249 des deutschen StGB, indem er auf der Straße eine Frau niederschlägt und deren Handtasche entwendet. Danach flieht er, da ihn einige Leute verfolgen. Er eilt zu seinem Auto, in dem sich eine Pistole befindet. Diese nimmt er zur Sicherheit aus der Ablage und legt sie neben sich auf den Beifahrersitz. Danach fährt er davon und kann fliehen, ohne die Waffe einzusetzen. – Hier ist

¹⁷ Vgl. Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt) 4, 132, 133; Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt) 20, 194, 196; Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt) 28, 224, 229; Bundesgerichtshof – Neue Zeitschrift für Strafrecht (BGH NSTz) 2001, 88, 89; *Wessels, Johannes/Beulke, Werner/Satzger, Helmut*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 46. Aufl., 2016, Rn. 842; kritisch hierzu *Kühl, Kristian*, Juristische Schulung (JuS) 1982, 189, 190.

¹⁸ Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt) 20, 194, 197; Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt) 22, 227, 228 f.; Bundesgerichtshof – Neue Zeitschrift für Strafrecht (BGH NSTz) 1998, 354; *Wessels, Johannes/Beulke, Werner/Satzger, Helmut*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 46. Aufl., 2016, Rn. 840; vgl. auch Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt) 38, 295; Bundesgerichtshof – Neue Zeitschrift für Strafrecht (BGH NSTz) 2001, 371 (zu § 251 des deutschen StGB).

fraglich, ob der Täter neben dem einfachen Raub, § 249 des deutschen StGB, auch einen schweren Raub nach § 250 I Nr. 1a des deutschen StGB begangen hat, weil er „während des Raubes“ eine Waffe bei sich führte (sogenannter „schwerer Raub mit Waffen“). Dies wird von der deutschen Rechtsprechung angenommen, jedenfalls solange, bis die Tat durch die Bergung der Beute, das heißt durch die gelungene Flucht, **beendet** ist.

Diese Ansicht wird allerdings in der deutschen Literatur zum großen Teil abgelehnt.¹⁹ Begründet wird diese Ablehnung damit, dass die Ansicht der Rechtsprechung zu einer Ausweitung der Tatbestandsphase über die eigentliche Tathandlung (hier: die Wegnahme) hinaus führen würde. Dies aber widerspreche dem Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 II des deutschen Grundgesetzes. Andererseits führt diese Ansicht zu einer Überschneidung mit (oft restriktiver ausgestalteten) Tatbeständen, die der Gesetzgeber für ein bestimmtes Verhalten nach der Tat vorgesehen hat. So kennt man im deutschen Strafrecht den Tatbestand des § 252 des deutschen StGB, den räuberischen Diebstahl. Hiernach ist ein Täter eines Diebstahls strafbar, der auf der Flucht Gewalt gegen andere Personen einsetzt. Voraussetzung ist allerdings, dass er dies nicht nur tut, um zu fliehen, sondern auch und gerade deswegen, um die Beute zu sichern. Diese Voraussetzungen würden aber umgangen, wenn man den Tatbestand des Raubes oder des schweren Raubes auch auf Fälle ausweitet, in denen der Täter eben in dieser Nachtatphase auf der Flucht eine Waffe verwendet, allein um sich die Flucht zu ermöglichen (das heißt: nicht mehr handelt, um sich die Beute zu sichern).

Der Zeitpunkt der Beendigung einer Straftat ist aber auch für weitere Beteiligte relevant, die erst in der Phase zwischen Vollendung und Beendigung hinzutreten. Man nennt diese Rechtsfigur „sukzessive Beteiligung“.

Beispiel 9: Der Täter schlägt auf der Straße einen Fußgänger bewusstlos, um ihn auszurauben. Nachdem der Fußgänger auf dem Boden liegt, kommt ein Freund

¹⁹ So auch *Heinrich, Bernd*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Aufl., 2016, Rn. 715; *Krey, Volker/Esser, Robert*, Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2012, Rn. 1198; *Kühl, Kristian*, Juristische Schulung (JuS) 1982, 189, 191 f.; *Lackner, Karl/Kühl, Kristian*, Strafgesetzbuch, 28. Aufl., 2014, § 244 Rn. 2; *Zaczyk, Rainer*, Nomos Kommentar (NK) zum Strafgesetzbuch, 4. Aufl., 2013, § 22 Rn. 6; *Rengier, Rudolf*, Strafrecht Besonderer Teil, Band 1, 18. Aufl., 2016, § 4 Rn. 48 f.; *Schünemann, Bernd*, JA 1980, 393, 394; vgl. hierzu auch *Geppert, Klaus*, JURA 1992, 496.

des Täters hinzu. Beide durchsuchen nun gemeinsam das bewusste Opfer und entwenden ihm Geld. Hier ist fraglich, ob dem hinzukommenden Freund die bereits abgeschlossene Gewaltanwendung im Rahmen des Raubes noch zuzurechnen ist.

In diesen Fällen muss auch oft abgegrenzt werden, inwieweit zwischen der Vollendung der Tat und der Beendigung noch eine (**sukzessive**) **Beihilfe** nach § 27 des deutschen StGB möglich ist. Daneben wäre nämlich auch noch daran zu denken, dass hier der spezielle Straftatbestand der **Begünstigung** nach § 257 des deutschen StGB vorliegt, der jedoch erst „nach der Tat“ eingreifen kann.²⁰

Beispiel 10: Der Täter hat einen Einbruchsdiebstahl begangen und ist auf der Flucht. Der Wohnungseigentümer verfolgt ihn. Auf der Flucht trifft der Einbrecher zufällig einen Freund, der die Lage sofort durchschaut. Der Freund stellt dem Verfolger ein Bein, sodass dieser stolpert und die Verfolgung abbrechen muss. Danach lässt der Freund den Einbrecher mitsamt der Beute in sein Auto einsteigen und fährt davon. Dadurch kann der Einbrecher die Beute sichern.

Nach der Rechtsprechung sollen hier, je nach **dem Willen** des Freundes, sowohl eine Beihilfe zum Diebstahl (wenn der Freund den Diebstahl unterstützen wollte) als auch eine Begünstigung (wenn er die Vorteile der begangenen Tat sichern wollte) möglich sein. Vor Vollendung der Tat (das heißt hier: vor dem Gewahrsamsbruch) ist hingegen ausschließlich eine Beihilfe zum Diebstahl denkbar. **Nach Beendigung** der Tat (das heißt: nach Sicherung der Beute) soll dagegen nur noch eine Begünstigung nach § 257 des deutschen StGB möglich sein.²¹ Die überwiegende Literatur sieht dies hingegen anders und lässt eine Beihilfe zum Diebstahl nur so lange zu, bis die Tat vollendet ist. Nach der Vollendung soll lediglich eine Begünstigung möglich sein. Diese Lösung hat den Vorteil, dass man zu einer klaren Abgrenzung der Rechtsfiguren der Beihilfe und der Begünstigung kommt. Der Zeitpunkt der Beendigung ist nach dieser Ansicht also ohne weitere Bedeutung.

Hinzuweisen ist schließlich noch darauf, dass eine Differenzierung von Vollendung und Beendigung insbe-

sondere bei **Dauerdelikten** problemlos vorgenommen werden kann. So ist die Freiheitsberaubung, § 239 des deutschen StGB, bereits zum Zeitpunkt des Einsperrens des Opfers vollendet. Beendet ist sie aber erst dann, wenn der Täter das Opfer wieder frei lässt.²² Dass dieser Zeitraum auch rechtlich relevant werden kann, zeigt sich am Qualifikationstatbestand des § 239 III Nr. 1 des deutschen StGB. Dieser sieht eine erhöhte Strafe in denjenigen Fällen vor, in denen die Freiheitsberaubung mehr als eine Woche dauert. Insoweit können bei den Dauerdelikten also zwischen der Vollendung und der Beendigung der Tat unproblematisch noch Qualifikationsmerkmale erfüllt werden. Auch ist eine sukzessive Beteiligung Dritter (als Mittäter oder Gehilfe) in diesem Zeitraum problemlos möglich.²³ Dies ist aber – wie gesagt – nur bei Dauerdelikten unproblematisch, nach deutschem Strafrecht jedoch bei Zustandsdelikten heiß umstritten.

Somit kommt nach Ansicht der Literatur – im Gegensatz zur Rechtsprechung – dem Zeitpunkt der Beendigung zumindest bei Zustandsdelikten keine entscheidende Bedeutung zu. Einzige Ausnahme hierzu ist allerdings die **Verjährung**, bei der der Gesetzgeber dem Beendigungszeitpunkt ausdrücklich eine Funktion zuerkennt: Nach § 78a des deutschen StGB beginnt die Verjährung sobald die Tat **beendet** ist.²⁴ Das Gesetz stellt hier also ausdrücklich nicht auf die Vollendung, sondern auf die Beendigung der Tat ab.

2. Die georgische Rechtslage

Im georgischen Strafrecht werden die Zustandsdelikte entweder tatbestandlich weit gefasst (vgl. Sachbeschädigung, Art. 187 des georgischen StGB, welche in Abs. 2 auch die Sachbeschädigung durch Brandstiftung erfasst) oder von der Rechtsprechung und Literatur hinsichtlich des Vollendungszeitpunkts weit ausgelegt (vgl.

²⁰ Vgl. hierzu *Kühl, Kristian*, Juristische Schulung (JuS), 1982, 189.

²¹ Bundesgerichtshof – Neue Zeitschrift für Strafrecht (BGH NSTZ) 2008, 152.

²² Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt) 20, 227, 228.

²³ *Krey, Volker/Esser, Robert*, Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2012, Rn. 963.

²⁴ Zu entsprechenden Fällen Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt) 27, 342; Bundesgerichtshof – Neue Zeitschrift für Strafrecht (BGH NSTZ) 2001, 650; hierzu auch *Kühl, Kristian*, Juristische Schulung (JuS), 1982, 189, 193.

Diebstahl, Art. 177 des georgischen StGB). Beim Diebstahl begründet z. B. das Ansichnehmen einer Sache nur den Versuch, für die Vollendung verlangt sowohl die Literatur als auch die Rechtsprechung das Erlangen der tatsächlichen Sachherrschaft. Die Tat ist nur dann vollendet, wenn der Täter die Möglichkeit hat, frei über die Sache zu verfügen. Solange die Beute sich immer noch in der Sphäre des früheren Gewahrsamsinhabers befindet, ist die Tat noch nicht vollendet (Ablationstheorie). Für die Vollendung ist es erforderlich, dass der Täter bei einem Ladendiebstahl das Geschäft samt der gestohlenen Sache verlassen hat. Allein die Änderung des Verbleibs der Sache (das Verbringen der Sache in die eigene Tasche, das Einstecken in die Handtasche, das Legen ins eigene Auto oder das Verstecken der Sache innerhalb der Sphäre des Eigentümers) wird noch nicht als Vollendung, sondern nur als Versuch gewertet.²⁵ Dementsprechend handelt derjenige, der dabei hilft, das Fortschaffen der Beute zu ermöglichen oder zu erleichtern, noch während der Tatbestandsbegehung und nicht danach. Seine Handlung wird als Beihilfe zur Tat gewertet. Eine Begünstigung als Nachtat des Diebstahls, die allein auf die Hilfe bei der Sicherung der Vorteile einer Straftat gerichtet ist, kennt das georgische Strafrecht nicht. Die zuvor nicht abgesprochene Verdeckung einer fremden Straftat, Art. 375 des georgischen StGB, ist eine gegen die Rechtspflege gerichtete Handlung, sofern der Täter einem anderen Straftäter dabei hilft, sich der Strafverfolgung zu entziehen. Auf die Sicherung der Vorteile der Tat kommt es dabei nicht an, eine solche ist strafrechtlich (im Gegensatz zu § 257 des deutschen StGB) nicht direkt erfasst. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Bestrafung als Beihilfe, nach Art. 24 III des georgischen StGB, oder als bewusster Erwerb oder Absatz eines durch Straftat erlangten Vermögens, nach Art. 186 des georgischen StGB, wonach der Besitz eines aus einer Straftat erlangten Vermögens strafbar ist. Damit entspricht die Verdeckung einer fremden Straftat nach Art. 375 des georgischen StGB der deutschen Strafverteilung, § 258 des deutschen StGB. Sie beinhaltet die Verdeckung einer schweren und/oder einer besonders schweren Straftat oder einer in diesem Artikel explizit genannten minder schweren Straftat (z. B. kommerzielle Bestechung, Art. 221 des georgischen StGB).

²⁵ Entscheidung des Obersten Gerichts Georgiens in Strafsachen, 5, 2006, 198, 201.

Die rücktrittsfreundliche weite Auslegung des Diebstahlstatbestandes des georgischen StGB (infolge des späten Vollendungszeitpunktes) erweist sich somit bei der Bestrafung des hinzugekommenen Täters als sehr streng. Bei einer engen Auslegung des Diebstahlstatbestands mit einer frühen Vollendung würde die Tat im Beispiel 10 als Straftatverdeckung (Art. 375 des georgischen StGB²⁶) eines Einbruchsdiebstahls (Art. 177 III Buchst. c des georgischen StGB) gewertet werden und der Täter hätte nur eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von einem bis zu drei Jahren zu befürchten. Da aber der hinzugekommene Freund während der Tatbestandsverwirklichung handelt (wobei sich wegen der Verfolgungsjagd der heimliche Einbruchsdiebstahl im genannten Beispiel in einen offenen Diebstahl verwandelt hat), kann seine Tat als sukzessive Beihilfe nach Art. 24 III, 178 III Buchst. c georgischen StGB (offener Diebstahl durch rechtswidrigen Einbruch in eine Wohnung) gewertet werden und er wird dementsprechend hart bestraft (Freiheitsstrafe von fünf bis acht Jahren).

Da im georgischen Strafrecht beim Diebstahl die Vollendung und die Beendigung der Tat somit sehr nahe beieinanderliegen, ergibt sich keine Notwendigkeit für eine Anwendung der Rechtsfigur der Beendigung auf Diebstahlsfälle. Einen eigenständigen Beendigungszeitpunkt kennen die georgische Strafrechtspraxis und ein Teil der Dogmatik daher in diesen Fällen nicht.²⁷

Das Rechtsinstitut der Beendigung einer Straftat wurde im Übrigen zu sozialistischen Zeiten scharf kritisiert, obwohl es bei Dauerdelikten, bei der Verjährung und bei Gefährdungsdelikten durchaus seine Daseinsberechtigung hatte. Im modernen georgischen Strafrecht hat die Beendigung – in Abgrenzung zur Vollendung – allerdings bei den Dauerdelikten noch eine gewisse Relevanz, da sowohl eine (sukzessive) Beihilfe als auch

²⁶ *Mamulaschwili, Gotscha* in: Lekweischwili, Mzia/Tidua, Nona/ Mamulaschwili, Gotscha, der Besondere Teil des Strafrechts, B. I 6. Aufl., 2016, S. 468-469.

²⁷ Entscheidung des Obersten Gerichts Georgiens in Strafsachen, 5, 2006, 198, 201; Entscheidung des Obersten Gerichts Georgiens in Strafsachen, 5, 2006, 206, 209; *Lekweischwili, Mzia/Todua, Nona*, in: Lekweischwili, Mzia/Todua, Nona/ Mamulaschwili, Gotscha, der besondere Teil des Strafrechts, B. I, 6. Aufl., 2016, S. 418. Nach anderer Ansicht, ist Diebstahl ein abstraktes Gefährungsdelikt, so dass zwischen Vollendung und Beendigung unterschieden werden muss, s. *Tskitischwili, Temur*, Gefährungsdelikte für Leib und Leben, Tbilisi 2015, S. 79.

die Erfüllung qualifizierender Merkmale hier möglich sind, auch nachdem die Tatbestandsverwirklichung begonnen wurde. Auch für die Verjährung von Dauerdelikten spielt die Beendigung noch eine gewisse Rolle, da das Dauerdelikt zwar früh vollendet, aber erst nach Einstellung der Handlung oder des strafbaren Zustandes beendet ist (Art. 13 II des georgischen StGB). Ferner kommt, wie noch zu zeigen sein wird,²⁸ dem Zeitpunkt der Beendigung beim Raub (Art. 179 des georgischen StGB) eine gewisse Bedeutung zu.

3. Rechtsvergleichender Ausblick

Zwar kennt das deutsche Strafrecht eine theoretische Trennung der Vollendung von der Beendigung der Tat, diese hat aber rechtlich keine entscheidenden Auswirkungen. Gesetzlich geregelt ist der Beendigungszeitpunkt allerdings lediglich bei der Verjährung. Die Rechtsprechung lässt jedoch im Zeitraum zwischen Vollendung und Beendigung sowohl qualifizierende Merkmale als auch eine sukzessive Beteiligung zu. Auch bei den Dauerdelikten weist die Unterscheidung eine gewisse Relevanz auf. Dagegen wird im georgischen Strafrecht der Vollendungszeitpunkt oft nach hinten verschoben, sodass meist keine Notwendigkeit dafür besteht, noch eine eigene Beendigung feststellen zu müssen. Eine Rolle spielt die Beendigung in Georgien lediglich bei den Dauerdelikten, wo zwischen Vollendung und Beendigung der Tat eine (sukzessive) Beihilfe sowie die Erfüllung qualifizierender Merkmale möglich sind. Gleiches gilt für die Verjährung.

VII. Exkurs: Unternehmensdelikte

1. Die deutsche Rechtslage

An dieser Stelle soll nun noch kurz auf eine Besonderheit des deutschen Strafrechts hingewiesen werden und zwar auf die so genannten **Unternehmensdelikte**.²⁹ In manchen Fällen hat der Gesetzgeber nämlich

²⁸ Vgl. hierzu unten VII 2.

²⁹ Vgl. hierzu *Frister, Helmut*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 7. Aufl., 2015, 23. Kap. Rn. 10 ff.; *Rath, Jürgen*, Juristische Schulung (JuS), 1999, 32, 34 f.

ausdrücklich angeordnet, dass Versuch und Vollendung einer Tat gleich zu behandeln sind. Dies hat zur Folge, dass der Täter ein Delikt bereits in vollem Umfang verwirklicht, wenn er (lediglich) ins Versuchsstadium eintritt. Der Täter ist also bei diesen Delikten bereits dann wegen Vollendung zu bestrafen, wenn nach allgemeinen Regeln nur ein Versuch vorliegt.

Diese **Unternehmensdelikte** kann man daran erkennen, dass der Gesetzgeber den Wortlaut verwendet: „Wer es unternimmt [eine bestimmte Tat zu begehen]“. Als Beispiel ist hier die Vorschrift über den Hochverrat in § 81 des deutschen StGB zu nennen. Es handelt sich dabei jedoch um relativ wenige Delikte. Was der Terminus „unternimmt“ bedeutet, ergibt sich aus § 11 I Nr. 6 des deutschen StGB. Hier wird klargestellt, dass unter dem „Unternehmen einer Tat“ sowohl deren Versuch als auch deren Vollendung zu verstehen ist. Somit begeht bereits derjenige einen vollendeten Hochverrat nach § 81 deutschen StGB, der Handlungen vornimmt, die ansonsten lediglich als Versuch zu werten wären.³⁰ Diese Gleichstellung von Versuch und Vollendung bei den Unternehmensdelikten hat zur Folge, dass weder die beim Versuch mögliche fakultative Strafmilderung nach § 23 II des deutschen StGB greift, noch ein Rücktritt nach § 24 des deutschen StGB möglich ist.³¹ Allerdings sieht der Gesetzgeber bei den Unternehmensdelikten häufig die Möglichkeit einer tätigen Reue vor, das heißt – wie gesehen – die Möglichkeit des Rücktritts vom vollendeten Delikt.

2. Die georgische Rechtslage

Ins georgische (sowie ins russische) wird der Fachausdruck „Unternehmensdelikt“ oft als „formelles“ oder aber als „kupiertes“ Delikt übertragen. Den genauen Fachausdruck „Unternehmensdelikte“ kennt das georgi-

³⁰ Vgl. hierzu *Baumann, Jürgen/Weber, Ulrich/Mitsch, Wolfgang /Eisele, Jörg*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 12. Aufl., 2016, § 22 Rn. 8.

³¹ *Fischer, Thomas*, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 63. Aufl., 2016, § 11 Rn. 28a f.; *Frister, Helmut*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 7. Aufl., 2015, 23. Kap. Rn. 10; *Jescheck, Hans-Heinrich/Weigend, Thomas*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Aufl., § 49 VIII 2; *Schönke, Adolf/Schröder, Horst/Eser, Albin/Bosch, Nikolaus*, Strafgesetzbuch, 29. Aufl., 2014, § 11 Rn. 45 f.

sche Strafrecht zwar nicht, es gibt jedoch auch im georgischen Strafrecht Vorverlagerungstatbestände, welche die Tat entweder schon bei der Vorbereitung oder bei einem bloßen Versuch als vollendet erklären. Wie im deutschen Strafrecht wird der Vollendungszeitpunkt der unvollendeten Straftaten in diesen Fällen vorverlagert, um damit mögliche Vorteile der Nichtvollendung (eine eventuelle Strafmilderung oder eine Rücktrittsmöglichkeit) aus der Welt zu schaffen. Hierzu gehören z.B. Art. 224 des georgischen StGB (Banditentum), in dem die Bildung oder Führung einer dauerhaften bewaffneten Gruppe (Bande) zum Zwecke des Überfalls auf eine Person oder auf eine Organisation bereits als solche unter Strafe gestellt wird.

Ein weiteres Beispiel einer solchen Vorverlagerung ist der Tatbestand des Raubes (Art. 179 des georgischen StGB), bei dem schon der Überfall auf eine Person, um sich eine fremde bewegliche Sache rechtswidrig zuzueignen, eine vollendete Straftat darstellt. Dabei muss der Überfall aber mit einer lebens- oder gesundheitsgefährdenden Gewaltanwendung oder mit der Androhung einer solchen Gefahr verbunden sein. Die Spanne zwischen dem gewaltsamen lebens- und gesundheitsgefährdenden Überfall und der Beutesicherung umfasst die Beendigungsphase, in der eine sukzessive Mittäterschaft möglich ist. Dabei kann der hinzugekommene Täter nach der tradierten Lehre und der gefestigten Rechtsprechung nur für die Tat bestraft werden, die er selbst begangen hat und nicht für diejenige, die er durch das Hinzukommen gebilligt hat.³²

VIII. Exkurs: Vorverlagerung der Strafbarkeit

1. Die deutsche Rechtslage

Am Ende dieser Ausführungen soll noch auf einen weiteren Punkt hingewiesen werden, der zwar nicht unmittelbar etwas mit den Verwirklichungsstufen einer Straftat zu tun hat, der aber im Hinblick auf die Frage

der Vorverlagerung der Strafbarkeit ebenfalls eine entscheidende Rolle spielt. Die vorherigen Überlegungen sowie die Darstellung der Verwirklichungsstufen der Straftat hatten als Standardmodell das vorsätzlich begangene Erfolgsdelikt im Blick. Da der Versuch – ebenso wie die Vorbereitung – einer Straftat jedenfalls ein vorsätzliches Verhalten voraussetzt, sind fahrlässige Taten von dieser Problematik ausgeklammert. Was das Vorsatzdelikt angeht, so macht es aber einen großen Unterschied, ob ein vorsätzliches Erfolgsdelikt im Sinne eines Verletzungsdeliktes untersucht wird oder ob man es mit einem abstrakten Gefährdungsdelikt zu tun hat. Denn bei den abstrakten Gefährdungsdelikten wird das strafbare Verhalten bereits so weit vorgelagert, dass eine Verletzung oder konkrete Gefährdung eines bestimmten Objektes nicht mehr erforderlich ist.

Beispiel 11: Ein Betrunkener fährt Auto, wobei es ihm gleichgültig ist, ob er dadurch einen Menschen gefährdet oder tötet. Sein einziges Ziel ist es, schnell nach Hause zu kommen. Dies gelingt ihm auch, weil er während der ganzen Fahrt keinen Menschen trifft. – Gäbe es in diesem Fall nur das Erfolgsdelikt des Totschlages, könnte der Täter nicht wegen eines vollendeten Deliktes bestraft werden, weil kein Mensch zu Tode gekommen ist. Aber auch eine Strafbarkeit wegen Versuchs wäre hier äußerst fraglich, denn es ist unsicher, ob der Täter allein durch das Fahren mit dem Auto zum Versuch einer Tötung unmittelbar angesetzt hat, da er während der Fahrt keinen Menschen getroffen hat. Auch wäre es in diesem Fall für den Täter möglich, vom Versuch zurückzutreten, wenn er zum Beispiel sein Auto freiwillig anhält, sobald er einen Menschen sieht, aussteigt und zu Fuß nach Hause läuft. Wegen des Erfolgsdeliktes „Totschlag“ könnte er in diesem Fall also nicht bestraft werden, weil er entweder noch gar nicht ins Versuchsstadium gelangt ist oder aber vom Versuch zurückgetreten ist.

Nun kennt das deutsche Strafrecht aber mit § 316 des deutschen StGB ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Hiernach wird ein Täter allein deswegen bestraft, weil er betrunken Auto fährt. Die tatsächliche Gefährdung eines Menschen ist nicht erforderlich. Somit wird deutlich: Durch die Tatsache, dass der Gesetzgeber hier allein das äußerst gefährliche Verhalten des Täters in den objektiven Tatbestand des Deliktes aufgenommen hat, hat er die Strafbarkeit in diesen Fällen sehr weit nach vorne verlagert. Die gerade beim vorsätzlich begangenen Erfolgs-

³² *Macharadze, Adam*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Beihilfe, 2006, S. 41; *Natschkebia, Guram*, in: *Natschkebia, Guram/Dvalidze, Irakli*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl., 2007, S. 207.

delikt entwickelten verschiedenen Verwirklichungsstufen gelten im Bereich der abstrakten Gefährdungsdelikte also nicht.³³

Außerdem kann man hierdurch auch Taten bestrafen, die sonst nur als versuchte Fahrlässigkeitsdelikte anzusehen und daher straflos wären: Wenn der Täter betrunken Auto fährt und dabei einen Menschen tötet, ohne es zu wollen, ist er wegen fahrlässiger Tötung, § 222 des deutschen StGB, strafbar. Kommt es jedoch nicht zur Tötung eines Menschen, läge strukturell ein versuchtes Fahrlässigkeitsdelikt vor, welches straflos ist.³⁴ Durch die Schaffung des abstrakten Gefährdungsdeliktes der „Trunkenheit im Verkehr“, § 316 des deutschen StGB, kann aber auch dieses Verhalten strafrechtlich erfasst werden.

2. Die georgische Rechtslage

Auch das georgische Strafrecht kennt die Vorverlagerung der Strafbarkeit durch abstrakte Gefährdungsdelikte. Zu den klassischen abstrakten Gefährnungsdelikten gehört z.B. die Verletzung der internationalen Flugregeln (Art. 280 des georgischen StGB). Die Norm beinhaltet sowohl ein abstraktes (Abs. 1), als auch ein konkretes Gefährnungsdelikt (Abs. 2).³⁵ Art. 280 I des georgischen StGB beinhaltet allein die Nichteinhaltung der bewilligten Flugroute, der angewiesenen Flughöhe, des Landungsortes, der Fluggrenzen oder eine andere Verletzung der internationalen Flugregeln (abstraktes Gefährnungsdelikt). Art. 280 II des georgischen StGB erfasst die gleichen Handlungen, die nun aber eine ernsthafte Gefahr für ein besiedeltes Gebiet geschaffen haben müssen. Die Tat darf strafrechtlich nur bei vorsätzlichem Verhalten geahndet werden. Im Falle der Fahrlässigkeit wird sie nur verwaltungsrechtlich sanktioniert. Die für vorsätzlich begangenen Erfolgsdelikte entwickelten verschiedenen Verwirklichungsstufen gelten in der Regel

im Bereich der abstrakten Gefährnungsdelikte im georgischen Strafrecht – wie auch im deutschen Recht – nicht.³⁶

Die Fahrlässigkeitsdelikte sind im georgischen StGB in der Regel als Erfolgsdelikte normiert. Eine der deutschen Vorschrift des § 316 deutschen StGB entsprechende, mit präventivem Charakter ausgestattete Strafnorm gibt es im georgischen Strafrecht nicht. Sie findet sich lediglich im Verwaltungsrecht. Normen, die im Vorfeld der Rechtsgutsverletzung eingreifen, also letztlich „fahrlässige Versuche“ beinhalten und insofern fahrlässig begehbare abstrakte Gefährnungsdelikte darstellen, sind im georgischen Strafrecht selten. Eine entsprechende Strafbarkeit ist jedoch in Art. 241 des georgischen StGB enthalten, wonach die Verletzung der Sicherheitsregeln bei einem Objekt der Atomenergie, die fahrlässig den Tod eines Menschen oder eine radioaktive Umweltverschmutzung verursachen könnte, unter Strafe gestellt wird. Ferner ist Art. 242 des georgischen StGB zu nennen, wonach ein Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften in einem explosionsgefährdeten gewerblichen Unternehmen oder einer Produktionsstätte, der eine schwere Folge verursachen könnte (für die dann Fahrlässigkeit ausreicht), für strafbar erklärt wird. Die Tat ist in beiden Normen bereits bei der Verletzung der Sicherheitsvorschriften vollendet. Derartige fahrlässig begehbare Gefährnungsdelikte haben präventiven Charakter, sie dienen der Gefahrbeherrschung im technischen Zeitalter und nicht dem Ausgleich der Rechtsgutsverletzung.

IX. Rechtsvergleichender Ausblick

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, dass die Rechtslage in Deutschland und in Georgien trotz vieler Gemeinsamkeiten auch Unterschiede aufweist, die sich oftmals bereits aus dem Gesetz ergeben. Dies wird insbesondere bei der Strafbarkeit der Vorbereitungshandlungen und beim Versuchsbeginn deutlich. Während das georgische Strafrecht in Art. 18 StGB einen allgemeinen Vorbereitungsstatbestand kennt, welcher je-

³³ Ausnahme – §306a des deutschen StGB, die versucht werden kann.

³⁴ Vgl. nur Beck, Susanne, Juristische Arbeitsblätter (JA), 2009, 111, 113; Kretschmer, Joachim, JURA 2000, 267, 268; Wessels, Johannes/Beulke, Werner/Satzger, Helmut, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 46. Aufl., 2016, Rn. 930.

³⁵ Mamulaschwili, Gotscha, in: Lekweischwili, Mzia/Todua, Nona/ mamulaschwili/Gotscha, der Besondere Teil des Strafrechts, B. II, 5. Aufl., 2017, S. 151 f.

³⁶ Eine der Ausnahmen ist z. B. der Raub (Art. 179 g StGB), der im georgischen Strafrecht, im Unterschied zum deutschen, ein abstraktes Gefährnungsdelikt darstellt und sowohl vorbereitet als auch versucht (str.) werden kann.

denfalls vom Wortlaut her auch den Alleintäter erfasst, kennt das deutsche Strafrecht in § 30 deutschen StGB nur die Strafbarkeit gewisser Verabredungen mehrerer zu einem Verbrechen. Auf der anderen Seite ist die Definition des Versuches in Art. 19 des georgischen StGB rein objektiv gehalten, während das deutsche Strafrecht in § 22 deutschen StGB ausdrücklich auf die Vorstellungen des Täters von der Tat abstellt. Die Existenz eines allgemeinen Vorbereitungsdelikts hat zur Folge, dass die Schwelle, wann der Täter zum Versuch ansetzt, im georgischen Strafrecht später angesetzt werden kann als nach deutschem Strafrecht. Diese sich bereits aus dem Gesetz ergebenden Unterschiede sind insbesondere bei der Übernahme von Lehrmeinungen und der Beurteilung von Gerichtsentscheidungen der jeweils anderen Rechtsordnung zu beachten. In der Rechtspraxis wirken sich diese Unterschiede aber weniger gravierend aus als man vermuten könnte. So führt insbesondere die restriktive Auslegung des Art. 18 des georgischen StGB im Ergebnis dazu, dass die Rechtslage – trotz unterschiedlicher Normen – in der Praxis in beiden Ländern vergleichbar ist, insbesondere die Vorbereitungen des Einzeltäters bleiben in Georgien in der Praxis in aller Regel straflos. Andererseits kennt das georgische Strafrecht trotz der objektiven Formulierung des Art. 19 des georgischen StGB auch die Strafbarkeit des untauglichen Versuches, bei dem eine konkrete Gefährdung des Rechtsguts von vorne herein ausscheiden muss. Es wäre daher eine interessante Aufgabe, in einer umfassenden Analyse der Rechtspraxis der Gerichte zu ermitteln, ob trotz der unterschiedlichen Herangehensweise des Gesetzgebers die tatsächlich vorkommenden Fälle rechtlich dennoch vergleichbar behandelt werden.